



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 011

Verfahren für den

Befähigungsnachweis von Fluglehrern - FI(S)

gemäß SFCL.315 (a)(7)(ii) und SFCL.360 (a)(2)

0. Verfahren vor Inkrafttreten dieses ZPH

Im ZPH OeAeC 005 war unter Punkt 7. Festlegung gemäß SFCL.315(a)(7)(ii) das Verfahren für den „Befähigungsnachweis“ Fluglehrer ausbilden zu dürfen, beschrieben. Mit Inkrafttreten dieses ZPH OeAeC 011 Erstausgabe wird der ZPH OeAeC 005 reversioniert und Punkt 7 entfernt. Der „Antrag auf Beurteilung der Fähigkeit für ein FI(S)-Zeugnis auszubilden, gemäß Teil-SFCL.315(a)(7)(ii) sowie Antrag auf Eintrag in die SPL-Lizenz FI(S)“ wird durch das „Protokoll über den BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR FI(S)-FI sowie Antrag auf Eintrag in die SPL-Lizenz“ ersetzt.

1. Revisionsverzeichnis

Revision	Datum Inkrafttreten	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	25.03.2021	Erstausgabe

2. Zweck dieses ZPH

Was ist in diesem ZPH geregelt?

Zur Erweiterung und Aufrechterhaltung von Segelflug-Lehrberechtigungen sind Flüge zu absolvieren, bei denen nicht ein Prüfer (FE), sondern ein Fluglehrer (FI) über die Befähigung des Kandidaten entscheidet. Diese werden als „**Befähigungsnachweis**“ bezeichnet.

Die zuständige Behörde muss dabei für die folgenden Fälle spezielle „Verfahren“ festlegen:

- Ein Fluglehrer möchte seine Rechte erweitern, um zukünftig auch Fluglehrer ausbilden zu dürfen. In diesem Fall ist ein Befähigungsnachweis gemäß SFCL.315 (a)(7)(ii) zu erbringen.
⇒ **Es gilt das in Kapitel 5 dieses ZPHs beschriebene Verfahren.**
- Zur Aufrechterhaltung einer Lehrberechtigung (FI(S)) ist nachzuweisen, dass in den letzten 9 Jahren ein Befähigungsnachweis gemäß SFCL.360 (a)(2) erbracht wurde
⇒ **Es gilt das in Kapitel 6 dieses ZPHs beschriebene Verfahren.**

3. Beteiligte / berechnigte Personen

Wer kann einen Befähigungsnachweis abnehmen?

Kandidat: Dieser ZPH ist anzuwenden, wenn der zu beurteilende Kandidat Inhaber einer österreichischen SPL-Lizenz (ausgestellt vom Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz) ist. Für Kandidaten, die Inhaber ausländischer Lizenzen sind, sind jeweils die Verfahren der ausländischen lizenzausstellenden Behörde anzuwenden.

Beurteilender Fluglehrer: Ausbildungsleiter einer DTO oder ATO (egal ob in Österreich oder im EU-Ausland) sind berechnigt, Flüge für einen Befähigungsnachweis durchzuführen. Die Ausbildungsleiter können die Durchführung auch an andere FI(S) ihrer DTO oder ATO delegieren. Der beauftragte beurteilende Fluglehrer bzw. der Ausbildungsleiter muss Inhaber einer aufrechten FI(S) Berechnigung mit Berechnigung zur Ausbildung von Fluglehrern [FI(S)-FI] sein. Der Flug muss nicht zwingend in jener DTO oder ATO durchgeführt werden, in welcher der Kandidat als Fluglehrer tätig ist oder tätig sein wird.

4. Zu verwendende Luftfahrzeuge

Auf welchen Luftfahrzeugen können die Flüge absolviert werden?

Der Befähigungsnachweis kann auf einem Luftfahrzeug der ATO oder DTO erbracht werden oder alternativ auf einem Luftfahrzeug, das vom Kandidaten zur Verfügung gestellt wird. Das Luftfahrzeug muss prinzipiell als Ausbildungsflugzeug geeignet sein, was Ausrüstung, Zulassung und Lufttüchtigkeit betrifft. (siehe ORA.ATO.135, DTO.GEN.240)

Während der Flüge zum Befähigungsnachweis steht nicht die Ausbildung im Vordergrund, sondern der Nachweis, dass die entsprechende Befähigung vorhanden ist. Sowohl der Kandidat als auch der beurteilende Fluglehrer müssen im Besitz einer aufrechten Pilotenlizenz und aufrechten Lehrberechnigung sein.

Der Kandidat und der beurteilende Fluglehrer müssen vor Antritt des Fluges eindeutig bestimmen, wer von ihnen **verantwortlicher Pilot (PIC)** ist und das Luftfahrzeug im Ernstfall steuert. Beide Beteiligten dokumentieren den Flug als „Lehrer-Zeit“ und als „PIC“-Zeit in ihren jeweiligen Flugbüchern.

5. Verfahren zum Erwerb einer Lehrberechnigung für die Fluglehrerausbildung

Antrittsvoraussetzungen

Fluglehrer, die ihre Lehrberechnigung um die Erlaubnis zur Ausbildung von Fluglehrern erweitern möchten, müssen nachweisen, dass sie zumindest 50 Stunden oder 150 Starts Flugerfahrung als Fluglehrer auf Segelflugzeugen (inkl. TMGs) gesammelt haben.

Jener Fluglehrer, der den Befähigungsnachweis abnimmt, muss anhand der Aufzeichnungen des Kandidaten (Flugbuch) kontrollieren, ob die geforderte Erfahrung (Stunden oder Starts) vorliegt.

Verwendung eines Segelflugzeuges (kein TMG)

Der Befähigungsnachweis zum Erwerb der Lehrer-Lehrberechtigung ist auf einem Segelflugzeug (**kein TMG**) zu erbringen.

Festlegung des Flugprogrammes

Das Flugprogramm wird vom beurteilenden Fluglehrer festgelegt. Je nach Startart sollten ein oder mehrere Flüge durchgeführt werden, um ausreichende Flugzeit für die Beurteilung der Befähigung zu erhalten. Als Richtwert gelten mindestens 30 Minuten Gesamtflugzeit.

Es sind zumindest die folgenden Flugübungen durchzuführen:

- 1 Flugübung betreffend die Schulung einer Startart
- 1 Flugübung betreffend die Landung
- mindestens 3 Flugübungen und
- 1 Notverfahrensübung

Diese Flugübungen sind aus der Liste der Flugübungen zu wählen, die gemäß dem EASA AMC1 SFCL.330 (b)(2)(v) für die Segelfluglehrerausbildung vorgesehen ist.

Hinweis: Eine sinngemäße deutsche Übersetzung dieser Flugübungsliste bietet der DAeC: https://www.daec.de/fileadmin/user_upload/files/2020/Sportarten/Segelflug/Downloads/Die_Segelfluglehrerausbildung.pdf (Seite 89 und folgende)

Der beurteilende Fluglehrer agiert während des Fluges als „Fluglehrer-Kandidat“ – also als eine Person, die zum Fluglehrer ausgebildet werden soll.

Der beurteilende Fluglehrer sollte **keine** bewussten „Flugfehler“ einbauen. Vielmehr ist es Aufgabe des Kandidaten, typische Fehler von Schülern zu demonstrieren und angehende Fluglehrer auf ihre zukünftige Tätigkeit entsprechend vorzubereiten.

Fachgespräch

Vor der Durchführung des Fluges / der Flüge ist eine ausführliche Vorbesprechung durchzuführen. Der beurteilende Fluglehrer hat dabei darzulegen, welche Flugübungen durchgeführt werden sollen.

Der beurteilende Fluglehrer ist berechtigt, fachliche / theoretische Fragen zu stellen, um das Fachwissen des zu beurteilenden Kandidaten zu beurteilen.

Beurteilungsmaßstab

Der Kandidat muss gegenüber dem beurteilenden Fluglehrer nachweisen, dass er/sie:

- ausreichende fachliche bzw. theoretische Kenntnisse und
- hohe fliegerische Fähigkeiten besitzt,
- in der Lage ist, Gefahren und Risiken einzuschätzen (insbesondere Übungen rechtzeitig abzurechnen und Grenzen zu setzen),
- grundlegende Kenntnisse über den Ausbildungslehrgang zum FI(S) besitzt und
- pädagogische Fähigkeiten besitzt/zweckdienliche Erklärungsmodelle anwenden kann.

Positive / Negative Beurteilung

Nach Durchführung des Fluges / der Flüge ist eine Beurteilung des Kandidaten abzugeben. Sowohl eine positive als auch eine negative Beurteilung ist dabei möglich. Im Fall einer negativen Beurteilung sind die Gründe dafür auf dem Dokumentationsformular zu vermerken.

Die Anzahl der Antritte zum Befähigungsnachweis ist nicht limitiert. Nach einer negativen Beurteilung kann der Kandidat (ohne zeitliches Limit) wieder zu einem Befähigungsnachweis antreten. Der Antritt muss nicht beim selben beurteilenden Fluglehrer erfolgen.

Dokumentation

Die Durchführung von Flügen zum Zweck eines Befähigungsnachweises ist vom beurteilenden Fluglehrer wie folgt zu dokumentieren:

- die Durchführung des Fluges ist im Flugbuch des Kandidaten zu bestätigen
- es ist ein Protokoll über die Beurteilung der Befähigung auszufüllen. Das Protokoll kann von der Homepage des Österreichischen Aero-Club unter *Behörde/Downloads/ Zivilluftfahrtpersonal – Lizenzierung/ Referat Segelflieger Lizenzierung nach SFCL ab 8. April 2020/„Protokoll über den BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR FI(S)-FI sowie Antrag auf Eintrag in die SPL-Lizenz“* runtergeladen und am PC ausgefüllt werden.
- das Protokoll der Beurteilung ist im Anschluss an die zuständige Behörde zu senden

Das Protokoll kann dabei entweder per Post an:

Österreichischer Aero-Club / FAA, Blattgasse 6, 1030 Wien, Österreich

oder per E-Mail an faa@aeroclub.at gesendet werden.

Verbindung mit anderen Flügen

Die Flüge für den Befähigungsnachweis zur Erlangung der Lehrberechtigung für die Ausbildung von Lehrern dürfen **nicht mit anderen** gemäß Teil-SFCL vorgesehenen Prüfungsflügen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen verbunden werden.

6. Befähigungsnachweis zur Aufrechterhaltung der FI(S) Berechtigung

Antrittsvoraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Absolvierung des Befähigungsnachweises muss die Lehrberechtigung des zu beurteilenden Kandidaten aufrecht sein. Sofern die Bedingungen zur fortlaufenden Flugerfahrung für die Aufrechterhaltung der FI(S)-Lehrberechtigung nicht erfüllt wurden, muss der Kandidat hingegen eine Kompetenzbeurteilung mit einem Examiner gem. SFCL.345 absolvieren.

Der beurteilende Fluglehrer [FI(S)-FI], muss anhand der Aufzeichnungen des Kandidaten (Flugbuch) kontrollieren, ob die fortlaufende Flugerfahrung für die Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung vorliegt (in den letzten 36 Monaten: FI(S)-Refresher Seminar, 30 h oder 60 Starts Flugunterricht, in den letzten 9 Jahren: Befähigungsnachweis oder Kompetenzbeurteilung).

Verwendung eines Segelflugzeuges (oder TMGs)

Der Befähigungsnachweis zur Aufrechterhaltung einer FI(S)-Lehrberechtigung sollte auf einem reinen Segelflugzeug erbracht werden. Sofern der Kandidat auch in Besitz einer Lehrberechtigung für Unterricht auf TMGs ist, kann der Befähigungsnachweis auch auf einem TMG stattfinden, sofern der beurteilende Fluglehrer ebenfalls zur Ausbildung auf TMGs befähigt ist.

Festlegung des Flugprogrammes

Das Flugprogramm wird vom beurteilenden Fluglehrer festgelegt. Das Flugprogramm sollte einer annähernd realen Ausbildungssituation am entsprechenden Flugplatz entsprechen. Es sollte auf:

- örtliche Gegebenheiten und Verfahren,
- die zur Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge und
- auf das von der DTO eingesetzte Ausbildungsprogramm

eingegangen werden. Je nach Startart sollten ein oder mehrere Flüge durchgeführt werden, um ausreichende Flugzeit für die Beurteilung der Befähigung zu erhalten. Als Richtwert gelten mindestens 30 Minuten Gesamtflugzeit.

Der beurteilende Fluglehrer agiert während des Fluges als „Flugschüler in der Grundausbildung“.

Fachgespräch / Flugvorbesprechung

Der zu beurteilende Fluglehrer soll nachweisen, dass er in der Lage ist, eine für die jeweilige Ausbildungsphase entsprechende Flugvorbesprechung durchzuführen und die durchzuführenden Flugübungen zu erklären.

Der beurteilende Fluglehrer ist berechtigt, fachliche / theoretische Fragen zu stellen, um das Fachwissen des zu beurteilenden Fluglehrers zu beurteilen.

Beurteilungsmaßstab

Der Kandidat muss gegenüber dem beurteilenden Fluglehrer nachweisen, dass er/sie:

- ausreichende fachliche bzw. theoretische Kenntnisse und
- hohe fliegerische Fähigkeiten besitzt,
- in der Lage ist, Gefahren und Risiken einzuschätzen (insbesondere Übungen rechtzeitig abzubrechen und Grenzen zu setzen),
- eingehende Kenntnisse über das SPL- Ausbildungsprogramm besitzt und
- pädagogische Fähigkeiten besitzt/zweckdienliche Erklärungsmodelle anwenden kann.

Positive / Negative Beurteilung

Nach Durchführung des Fluges / der Flüge ist eine Beurteilung abzugeben. Sowohl eine positive als auch eine negative Beurteilung ist dabei möglich. Im Fall einer negativen Beurteilung sind die Gründe dafür schriftlich festzuhalten und an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Der Kandidat darf im Fall einer negativen Beurteilung die Rechte der Lehrberechtigung so lange nicht nutzen, bis er eine Kompetenzbeurteilung gemäß SFCL.345 mit einem Examiner erfolgreich bestanden hat. (siehe SFCL.360 (c))

Dokumentation

Sofern die Befähigung des Kandidaten **positiv beurteilt** wurde, ist dies durch den beurteilenden Fluglehrer im Flugbuch des Kandidaten zu vermerken. Sonstige Aufzeichnungen über die konkret absolvierten Inhalte sind nicht zwingend notwendig.

Ein solcher Vermerk könnte (beispielhaft) wie folgt aussehen:

<i>Befähigungsnachweis SFCL.360 (a)(2) erfolgreich, AT.FCL.100999 Fred Fluglehrer</i>

Sofern der Vermerk direkt neben dem Eintrag des jeweiligen Fluges vorgenommen wird, ist es entbehrlich, Datum und Ort anzugeben.

Sofern die Befähigung des Kandidaten **negativ beurteilt** wurde, sind die Gründe dafür vom beurteilenden Fluglehrer schriftlich festzuhalten und an die zuständige Behörde zu übermitteln: *Österreichischer Aero-Club / FAA, Blattgasse 6, 1030 Wien, Österreich* oder per E-Mail an faa@aeroclub.at gesendet werden.

Verbindung mit anderen Flügen

Die Flüge für den Befähigungsnachweis zur Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung können verbunden werden mit folgenden Flügen:

- interne Befähigungsbeurteilungen durch DTOs und ATOs
- Flüge zur Standardisierung von Fluglehrern in DTOs und ATOs
- Nachholen von Flugzeiten unter Aufsicht eines FI(S), z.B. gemäß SFCL.215 (f)(2), SFCL.205 (g), SFCL.160 – der beurteilende Fluglehrer ist in diesen Fällen PIC und muss im Besitz der entsprechenden Lehrberechtigungen sein
- Schulungsflüge mit FI(S) gemäß SFCL.160 (a)(1) oder SFCL.160 (b)(1)(iii) – der beurteilende Fluglehrer ist in diesen Fällen PIC und muss im Besitz der entsprechenden Lehrberechtigungen sein